

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM KUNDENKARTENSYSTEM DER Q1 ENERGIE AG (Q1 CARD)

1. Vertragsparteien und Vertragsgegenstand

Der Vertrag kommt zwischen dem Antragsteller (Kunden) und der Q1 Energie AG, Rheinstraße 82, 49090 Osnabrück, zustande. Vertragsgegenstand ist die Nutzung der Q1 Card mit den Funktionen einer Tank- und Ladekarte und Kundenkarte der Q1 Energie AG mit Zahlungsfunktion. Die Q1 Card ermöglicht es dem Kunden, der sich auf Anforderung durch einen PIN-Code legitimiert hat, bei den Akzeptanzstellen bargeldlos Kraftstoffe und Autostrom zu erwerben. Die Q1 Card dient zudem auch zum Erwerb von fahrzeugbezogenen Waren und Dienstleistungen. Dabei gilt: Der Vertrag über die Nutzung der Q1 Card kommt zustande, wenn die Q1 Energie AG dem Kunden die Annahme seines Antrags in Textform mitgeteilt hat. Mit Antragstellung erkennt der Kunde die ausschließliche Geltung der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Q1 Card an.

2. Leistungsumfang

Der Kunde kann mehrere Q1 Cards für verschiedene Fahrer und/oder Fahrzeuge beantragen. Alleiniger Vertragspartner der Q1 Energie AG bleibt dabei jedoch der Kunde. Er ist Alleinschuldner aller mit diesen Q1 Cards getätigten Umsätze. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass alle dritten Personen, denen er Q1 Cards aushändig oder auf die er Q1 Cards ausstellen lässt (Inhaber), die Bestimmungen dieser Vereinbarung, insbesondere die Sorgfaltspflichten, einhalten.

- Der Verkauf von Kraftstoffen/Autostrom, die an ausgewiesenen Akzeptanzstellen (gem. der Veröffentlichung auf www.q1.eu) mit der Q1 Card getätigt werden, erfolgt im Namen und für Rechnung der Q1 Energie AG zu dem an der jeweiligen Akzeptanzstelle zum Zeitpunkt der Entnahme gültigen Preis.
- Der Verkauf von fahrzeugbezogenen Waren und Dienstleistungen erfolgen im Namen und für Rechnung der Q1 Energie AG zu den Bedingungen des jeweiligen Betreibers einer Akzeptanzstelle oder der Mineralölgesellschaft.
- Aus diesem Vertrag können keine Ansprüche auf Lieferung von Kraftstoffen/Autostrom oder sonstigen Waren oder auf Erbringung von Dienstleistungen gegen die Q1 Energie AG oder Akzeptanzstellen abgeleitet werden.
- Die Q1 Card darf nicht für Bar- und Scheckauszahlungen an die Inhaber verwendet werden.
- Beim Erwerb von Kraftstoffen und fahrzeugbezogenen Waren und Dienstleistungen erhält der Inhaber nach Vorlage der Q1 Card und soweit erforderlich Eingabe des korrekten kartenspezifischen PIN-Codes einen Lieferschein. Durch Eingabe des PIN-Codes erkennt der Inhaber die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Einkaufsbelegs an.
- Der Kunde kann für seine Q1 Card auf Wunsch einen maximalen Verfügungsrahmen pro Tag oder pro Abrechnungszyklus festlegen. Die Q1 Energie AG ist ihrerseits berechtigt auf Basis der Bonität des Kunden den Verfügungsrahmen zu begrenzen oder eine bereits bestehende Begrenzung anzupassen. Die Q1 Energie AG wird dem Kunden eine solche Begrenzung unverzüglich mitteilen.
- Der Kunde hat die Möglichkeit ein elektronisches Kundenportal gem. Ziffer 9 zu nutzen.

3. Unübertragbarkeit und Meldepflichten

Q1 Cards sind nicht übertragbar. Änderungen des Namens oder der Firmierung, der Anschrift oder der Bankverbindung des Kunden, sind unverzüglich der Q1 Energie AG mitzuteilen. Weiterhin ist ein Verlust der Karte unverzüglich (gemäß 7a) mitzuteilen.

4. Nutzungsbedingungen der Q1 Card

- Die Q1 Card ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff durch Nichtberechtigte zu schützen. Insbesondere darf eine Q1 Card nicht in einem unbeaufsichtigten Fahrzeug gelassen werden. Eine Hinterlegung der Q1 Card an Akzeptanzstellen ist unzulässig.
- Die Q1 Cards bleiben im Eigentum der Q1 Energie AG und sind auf Verlangen zurückzugeben. Der Kunde hat lediglich ein Recht zum Besitz an den ihm zur Verfügung gestellten Karten während der Laufzeit seines Q1 Card-Vertrags mit der Q1 Energie AG.
- Wird eine Q1 Card vom Kunden nicht mehr benötigt, ist dies der Q1 Energie AG unter Nennung der Kartennummer mitzuteilen und die Karte auf Aufforderung zu vernichten.
- Der Kunde bzw. der Inhaber muss die Q1 Card beim Bezahlen unaufgefordert bei der Akzeptanztankstelle vorlegen. Der Kunde oder Inhaber legitimiert sich bei der Bezahlung mit der Q1 Card grundsätzlich durch Eingabe des korrekten kartenspezifischen PIN-Codes.
- Die Authentifizierung der Q1 Card bei Ladepunkten für E-Mobilität an Akzeptanzstellen erfolgt unmittelbar an dem jeweiligen Ladepunkt. Eine PIN-Eingabe ist hier nicht erforderlich.

5. Umgang mit dem PIN-Code

Der für die Nutzung jeder Q1 Card erforderliche PIN-Code wird dem Kunden mit separatem Brief mitgeteilt. Die dem Kunden übermittelten PIN-Codes sind geheim zu halten. Der Kunde darf einen PIN-Code nur dem zur Benutzung der jeweiligen Q1 Card berechtigten Inhaber mitteilen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Inhaber zur Geheimhaltung der PIN-Codes verpflichtet werden. Der Brief, in dem der PIN-Code mitgeteilt wird, muss vernichtet oder getrennt von der Q1 Card an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Es ist unzulässig, den PIN-Code auf der Q1 Card selbst zu vermerken.

6. Mitteilungspflichten und Haftung bei Verlust der Q1 Card

- Kommt die Q1 Card durch Diebstahl, Verlust oder in sonstiger Weise abhanden, so ist dies unverzüglich telefonisch unter der Telefonnummer +49 541 602-604 der Q1 Energie AG oder über eine Meldung im Kundenportal bekannt zu geben. Sowohl bei der telefonischen Meldung als auch bei der Meldung per Kundenportal muss der jeweilige Kunde und die abhandengekommene Q1 Card eindeutig bezeichnet werden.
- Bei missbräuchlicher Benutzung einer abhandengekommenen Q1 Card haftet der Kunde bis zum Zeitpunkt der korrekten Verlustmeldung bei der Q1 Energie AG. Die Haftung des Kunden ist bei Einrichtung eines Verfügungsrahmens nach Ziffer 2 e) auf einen Betrag von 10 % des Verfügungsrahmens pro Abrechnungszyklus beschränkt, wenn nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten (z. B. Verstoß gegen PIN-Geheimhaltungspflicht, grob sorgfaltswidrige Aufbewahrung der Q1 Card) des berechtigten Inhabers zum Missbrauch beigetragen haben.
- Im Falle eines Diebstahls oder einer missbräuchlichen Verwendung der Q1 Card hat der Kunde außerdem unverzüglich Strafanzeige zu erstatten und eine Kopie der Anzeige an die Q1 Energie AG (card@q1.eu) weiterzuleiten.

7. Kosten/Abrechnung

- Für den Rechnungsversand per Post fallen pro Rechnung 2,00 € Bearbeitungsgebühren an. Im Übrigen ist die Nutzung der Q1 Card kostenlos.
- Alle Forderungen der Q1 Energie AG gegen den Kunden aus Nutzung der Q1 Card sind unmittelbar nach Rechnungslegung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Abrechnung zwischen der Q1 Energie AG und dem Kunden erfolgt folgendermaßen:
- Die Q1 Energie AG erstellt aufgrund der Transaktionsdaten am Ende des jeweils mit dem Kunden vereinbarten Abrechnungszeitraums eine schriftliche Rechnung. Die Rechnung wird wahlweise per Post oder per E-Mail zugestellt. Zusätzlich wird die Rechnung in elektronischer Form über das Portal bereitgestellt.
- Der Kunde erklärt sich mit der Durchführung des SEPA-Lastschriftverfahrens bei der im Kundenantrag angegebenen Bank einverstanden bzw. überweist offene Forderungen gemäß Rechnung fristgerecht. Die Lastschrift erfolgt nach Rechnungsabschluss.
- Rechnungen an Kunden die keine Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind, gelten als vom Kunden anerkannt, sofern ihnen nicht binnen vier Wochen nach Rechnungszugang schriftlich widersprochen wird. Der Widerspruch ist an die Q1 Energie AG (Rheinstraße 82, 49090 Osnabrück; card@q1.eu) zu richten. Die jeweiligen Beanstandungen sind detailliert aufzuführen und vorhandene Belege beizufügen.
- Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass diese anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Im Falle der Nichteinlösung von Lastschriften zum in der Rechnung angegebenen Abbuchungszeitpunkt oder verspäteter Überweisung können dem Kunden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens (Bankgebühren für Rücklastschriften, Mahnkosten, Inkasso etc.) bleibt unberührt.
- Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden behält sich die Q1 Energie AG das Recht vor, keine weiteren Lieferungen an den Kunden vorzunehmen und die jeweiligen Q1 Cards zu sperren.

8. Elektronisches Kundenportal und elektronische App

Die Q1 Energie AG bietet dem Kunden auf Anfrage die Möglichkeit ein elektronisches Kundenportal zu nutzen. Über einen passwortgeschützten Zugang hat der Kunde dort die Möglichkeit, seine Stammdaten zu verwalten, seine Q1 Card im Verlustfall zu sperren, neue Karten zu bestellen und Zugriff auf seine Rechnungen zu erhalten. Das Passwort ist vom Kunden sicher und vor dem Zugriff Dritter geschützt zu verwahren.

9. Eigentumsvorbehalt/Forderungsabtretung

- Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung der Forderungen durch den Kunden, einschließlich des zu Gunsten der Q1 Energie AG bestehenden Saldos bei laufender Rechnung, Eigentum der Q1 Energie AG bis zu deren Einlösung.
- Der Eigentumsvorbehalt erlischt nicht durch die Verbindung oder Vermischung vielmehr erwirbt die Q1 Energie AG hierbei Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren.
- Der Kunde ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist dem Kunden nicht gestattet. Bei einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung der Rechte der Q1 Energie AG durch Dritte ist die Q1 Energie AG unverzüglich zu benachrichtigen und bei der Verfolgung ihrer Rechte zu unterstützen.
- Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt dieser bereits jetzt zur Sicherheit an die Q1 Energie AG ab. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen im ordentlichen Geschäftsgang ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachkommt. Sollte ein dritter Lieferant verlängerten Eigentumsvorbehalt rechtswirksam geltend machen, werden der Q1 Energie AG die Forderungen insoweit abgetreten, soweit der verlängerte Eigentumsvorbehalt dritter Lieferanten die betreffenden Forderungen nicht erfasst.

10. Haftung

Die Q1 Energie AG haftet – außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – für sonstige Schäden nur, wenn sie auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Q1 Energie AG oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Q1 Energie AG beruhen. Dies gilt nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder wenn die Q1 Energie AG vertragswesentliche Pflichten (Kanalflichten) verletzt.

11. Vertragslaufzeit/Kündigung/Verbot der Kartennutzung

Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.

a) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist an die Q1 Energie AG (Rheinstraße 82, 49090 Osnabrück; card@q1.eu) zu richten.

b) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die Q1 Energie AG insbesondere dann vor, wenn der Kunde in schwerwiegender Weise gegen diese Vereinbarung verstößt, z. B. es zu einem von ihm zu vertretenen Missbrauch der Q1 Card kommt, Zahlungen nicht termingerecht erfolgen (Rücklastschrift oder sonstiger Zahlungsverzug) oder der Kunde in Vermögensverfall gerät bzw. ihm Vermögensverfall droht. Liegen die Voraussetzungen für eine Kündigung aus wichtigem Grund vor, so ist die Q1 Energie AG berechtigt, die betroffenen Karten unmittelbar nach Kündigung zu sperren.

c) Die weitere Nutzung der Q1 Card ist untersagt, wenn:

- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder
- der Kunde zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse verpflichtet ist oder
- zu erkennen ist, dass Forderungen der Q1 Energie AG bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können.

Der Kunde hat in diesen Fällen unverzüglich die Q1 Energie AG (Rheinstraße 82, 49090 Osnabrück; Telefon +49 541 602-604; card@q1.eu) zu informieren.

d) Eine Kündigung berührt nicht die Pflicht des Kunden, bereits in Anspruch genommene Leistungen zu bezahlen.

e) Nach Beendigung dieser Vereinbarung darf der Kunde die Q1 Card nicht mehr einsetzen bzw. einsetzen lassen und hat alle ihm überlassenen Q1 Cards zu vernichten.

12. Sperrlisten

Die Q1 Energie AG ist berechtigt Q1 Cards zu sperren und somit Lieferungen an Kunden zu verweigern.

Sperrgründe können insbesondere sein:

- Sperrungen auf Kundenwunsch
- Zahlungsverzug
- Drohender Vermögensverfall
- Kündigung des Vertrags

Die Q1 Energie AG gibt gesperrte Kartennummern Akzeptanzstellen bekannt und nimmt entsprechende Sperrvermerke in ihren Autorisierungssystemen vor. Die Akzeptanzstellen sind berechtigt, ungültige oder gesperrte Karten einzuziehen. Für Vermögensschäden, die durch fehlerhafte Angaben in den Sperrlisten oder Autorisierungssystemen entstanden sind, haftet die Q1 Energie AG nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

13. Datenverarbeitung und Hinweispflichten

a) Die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden werden der Q1 Energie AG unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Pflichtinformationen gem. Art. 13, 14 DSGVO sind in der Datenschutzerklärung der Q1 Energie AG unter www.q1.eu/datenschutz veröffentlicht.

b) Werden der Q1 Energie AG im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss vom Kunden auch personenbezogene Daten Dritter (Mitarbeiter, Auftraggeber, Sonstiger) benannt, so ist der Kunde verpflichtet, den Dritten über die besonderen Datenschutzinformationen der Q1 Energie AG zu informieren, es sei denn auch für den Kunden besteht keine Pflicht zur Information gem. Art. 13 DSGVO gegenüber diesen Personen (z. B. wegen zulässiger Rechtsverfolgung).

14. Änderungen und Ergänzungen

Die Regelungen des Vertrags und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Q1 Energie AG nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die Q1 Energie AG verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Q1 Energie AG dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Die Q1 Energie AG behält sich das Recht vor, den Weg zu bestimmen, auf dem Benachrichtigungen zur Änderung zugestellt werden. Die Zustellung von Rechtsdokumenten kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand und anwendbares Recht ist, soweit der Kunde Kaufmann ist, Osnabrück; im Übrigen gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Q1 Energie AG und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980.

16. Unwirksamkeit

Sollten Teile der Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.